

Sitzungsunterlagen

3. Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 22.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6 Vorstellung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises	
Mitteilungsvorlage 0272/2026	7
TOP Ö 7 Änderung der Zuständigkeitsordnung	
Beschlussvorlage 0266/2026	9
TOP Ö 8 Geschäftsaufwendungen Integrationskonzept	
Beschlussvorlage 0275/2026	13
TOP Ö 9 Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen	
Mitteilungsvorlage 0190/2026	17
TOP Ö 10.1 Bildung eines Facharbeitskreises zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in das Wählerverzeichnis der letzten drei Wahlen	
Antrag 0174/2026	21
2026_02_20_Antrag_Alle für Bergisch Gladbach 0174/2026	25

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

07.04.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Jugend und Soziales

Sachbearbeitung

Athanasia Mantziou

Telefon-Nr.

02202-142664

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 22.04.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mantziou, Tel. 02202-142664

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse – öffentlicher Teil -**
- 6 Vorstellung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises
Vorlage: 0272/2026**
- 7 Änderung der Zuständigkeitsordnung, hier: § 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: 0266/2026**

- 8 Geschäftsaufwendungen Integrationskonzept
Vorlage: 0275/2026**

- 9 Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen
Vorlage: 0190/2026**

- 10 Anträge der Ausschussmitglieder**

- 10.1 Bildung eines Facharbeitskreises zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der
Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in das Wählerverzeichnis der letzten drei
Wahlen zum Integrationsrat
Vorlage: 0174/2026**

- 11 Anfragen der Ausschussmitglieder**

- N Nicht öffentlicher Teil**

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden**

- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**

- 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - nicht öffentlicher Teil -**

- 5 Anträge der Ausschussmitglieder**

- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Vorsitzende/Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0272/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	22.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vorstellung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig!

Risikobewertung:

Nicht notwendig!

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig!

Inhalt der Mitteilung:

Frau Alice Bungart und Herr Rainer Frings von der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises sind zur Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eingeladen.

Im Rahmen des vorgesehenen Beitrags berichtet die Behörde über den aktuellen Sachstand und die seit der letzten Vorstellung im Jahr 2024 eingetretenen Entwicklungen. Ferner werden die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die sich hieraus ergebenden praktischen Herausforderungen dargestellt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0266/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	22.04.2026	Beratung
Hauptausschuss	06.05.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Zuständigkeitsordnung, hier: § 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die beigefügte Änderung des § 13 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Sachdarstellung/Begründung:

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (§ 27 GO NRW) mit Wirkung zum 01.11.2025 wurde der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration anstelle des bisherigen Integrationsrates als neuer Ausschuss mit neuen, weitergehenden Sachkompetenzen ausgestattet.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung in § 27 Gemeindeordnung NRW ist nach der bereits in der Ratssitzung am 24.03.2026 beschlossenen Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach im nächsten Zug eine Anpassung des § 13 der Zuständigkeitsordnung erforderlich.

Der beigefügte Entwurf basiert auf einer gemeinsamen Abstimmung zwischen der Abteilung „Soziale Stadtentwicklung“ im Fachbereich Jugend und Soziales, dem Ratsbüro, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie anhand der bereits vorhandenen Anpassungen der Zuständigkeitsordnung in Kommunen vergleichbarer Größenordnung. Ebenfalls herangezogen, jedoch bewusst nicht vollständig übernommen, wurde das hierzu herausgegebene Muster des Landesintegrationsrates, da dieses gegenüber dem nunmehr gewählten Vorschlag, textlich zu ausführlich ist und nicht zum gesamten Aufbau der Zuständigkeitsordnung passen würde.

Nach Änderung der Zuständigkeitsordnung wird im kommenden Sitzungsturnus abschließend noch die bisherige Geschäftsordnung des Integrationsrates durch eine ebenfalls an die neue Rechtslage angepasste Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ersetzt.

§ 13

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein Pflichtausschuss gemäß § 27 GO NRW und das zentrale Fachgremium der Stadt für Fragen der Chancengerechtigkeit, Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- (2) Der Ausschuss berät den Rat, die übrigen Ausschüsse und die Verwaltung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Integration neu zugewanderter Menschen,
 - die migrationsgesellschaftliche Öffnung von Verwaltung und kommunalen Einrichtungen,
 - die Förderung von Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe,
 - Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung sowie
 - die Sichtbarmachung der Potenziale von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- (3) Der Ausschuss ist bei allen Vorlagen frühzeitig zu beteiligen, die seinen Aufgabenbereich gemäß Absatz 2 betreffen. Seine Stellungnahmen sind in die Beratungsfolge einzubeziehen.
- (4) Der Ausschuss wirkt bei der Beratung der Haushaltssatzung mit, soweit seine Aufgaben berührt sind, und kann hierzu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.
- (5) Der Ausschuss kann im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über deren Verwendung entscheiden.
- (6) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i. S. d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0275/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	22.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Geschäftsaufwendungen Integrationskonzept

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt, die Haushaltsmittel der **Position P05_520_2: Integration von Migranten, Sachkonto 5430000: Geschäftsaufwendungen Integrationskonzept**, entsprechend der bisherigen Verwendung durch den Integrationsrat einzusetzen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses 2026 Nr. 3 (Sachkosteneinsparung) und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Integrationsrat erhielt gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel, die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Haushaltsplanung bereitgestellt wurden.

Mit der Novellierung des § 27 Abs. 8 GO NRW ist vorgesehen, dass dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2026 steht dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein Budget in Höhe von 8.000,00 € zur Verfügung. Der Einsatz der Mittel orientiert sich dabei an die bisherige Verwendung der Mittel durch den Integrationsrat.

Die nachfolgende Übersicht stellt die geplanten Kosten der Haushaltsposition,
P05_520_2: Integration von Migranten, Sachkonto 5430000: Geschäftsaufwendungen Integrationskonzept, dar.

Maßnahme	Betrag
MiKibBU (Miet- und Nebenkostenzuschuss)	4.400,00 €
Sprachförderung Grundschule An der Strunde, Atelier KLKS	1.200,00 €
2 Einbürgerungsfeiern im Jahr	1.800,00 €
Baumpflege NSU Mahnmal	550,00 €
	7.950,00 €

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0190/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	16.04.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	22.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen

Inhalt der Mitteilung:

A Wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Geflüchteten:

Zuweisungen / Zuzüge

Die Situation ist unverändert dynamisch und bestimmt die tägliche Arbeit der Abteilung. Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

--> Stand 06.03.2026, liegt die Quote bei 90,10%, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 185 Personen entspricht.

2. Verteilquote Wohnsitzauflage

Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

--> Stand 01.03.2026 liegt die Quote bei 69,47% was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 234 Personen entspricht.

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz>

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-anerkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten>.

Darstellung der Situation im Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen:

Bereich der Geflüchteten

Angekündigte aufzunehmende Personen ab März 2023 – Dezember 2023	=	252
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2024 – Dezember 2024	=	348
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2025 – Dezember 2025	=	216
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2026	=	18
Angekündigte aufzunehmende Personen Februar 2026	=	0
Angekündigte aufzunehmende Personen vom 01.03 – heute	=	0
 Gesamt (Stand: 09.03.2026)	 =	 834

(u.a. Asylbewerber, afgh. Ortskräfte – Unterbringungsverpflichtung der Kommune entweder nach FlüAG oder nach § 14 OBG). Von den der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen 834 Personen mussten / müssen 807 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht werden, 27 Personen wohnen privat z.B. bei Familienangehörigen.

Grundsätzlich gilt der Carpark - Gladbacher Straße, unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Die RBS stellt zudem Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine in der Märchensiedlung zur Verfügung.
Für andere Geflüchtete wurde im Dezember 2023 die Hermann-Löns-Halle „reaktiviert“. Die Gemeinschaftsunterkunft in der Senefelder Straße ist nahezu ausgelastet.
Die Buchenallee kann aufgrund von Umbaumaßnahmen bis Sommer/Herbst 2026 nicht belegt werden.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 16.03.2026, 69 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 62, so dass eine Übererfüllung von +7 (110,6%) besteht.

Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet kontinuierlich an der Schaffung neuer Unterkünfte; neben temporären Möglichkeiten werden dauerhafte Lösungen gesucht.

Bereich der Obdachlosen

Kapazitäten Stand 09.03.2026 insgesamt 185 (davon 14 Plätze in Notschlafstellen, 171 Plätze u.a. in den Unterkünften Ahornweg, Hecken, Gierather Straße, Kölner Straße, Frankenforster Straße)

aktuell Bewohnerzahl: 127

Rechnerisch belegbare Plätze: 59, aktuell 40 Plätze aufgrund Sanierung/notwendiger Einzelbelegung nicht belegbar.

Freie belegbare Plätze: 28, d.h. 9 Plätze in den Notschlafstellen und 19 Plätze in den Unterkünften (6 Plätze für Frauen, 5 Plätze für Männer, 8 Plätze für Familien)

In den Monaten Mai 2024 bis Februar 2026 wurden 146 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig in den städtischen Notschlafstellen untergebracht. Hiervon wurden 100 Personen dauerhaft in den städtischen Unterkünften aufgenommen.

B Kapazitäten der Unterkünfte (Stand 01.03.2026)

Gesamtkapazitäten in den Unterkünften 1.644
(ca. 150 angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte)
Untergebrachte Personen: 1.346

Die Differenz zwischen der Kapazität (1.644) und den untergebrachten Personen (1.346) besteht, da in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen.

Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert/ renoviert werden und können vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund notwendiger Einzelbelegung nicht besetzt werden können.

Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht.

Bereich der Geflüchteten

Gesamtkapazitäten in den Unterkünften	1644
Untergebrachte Personen	1346
Von den 1346 Personen:	
Geflüchtete aus der Ukraine	444
Geflüchtete anderer Nationalitäten	902

Angaben zu den untergebrachten Personen

Von den 1.381 untergebrachten Personen gehören 444 zum Personenkreis der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, 902 sind Geflüchtete anderer Nationalitäten.

Absender
Wählergemeinschaft
„Alle für Bergisch Gladbach

Drucksachen-Nr.

0174/2026

öffentlich

Antrag

Der Wählergemeinschaft „Alle für Bergisch Gladbach“

zur Sitzung:
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 22.04.2026

Tagesordnungspunkt

**Bildung eines Facharbeitskreises zur Klärung von Unstimmigkeiten
bei der Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in das
Wählerverzeichnis der letzten drei Wahlen zum Integrationsrat**

Inhalt:

Die Wählergemeinschaft Alle für Bergisch Gladbach beantragt die Bildung eines Facharbeitskreises des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mit der Aufgabe, die in den letzten drei Wahlen aufgetretenen Unstimmigkeiten bei der Aufnahme wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach in das Wählerverzeichnis lückenlos aufzuklären sowie Änderungen in der Wahlvorbereitung zu überprüfen.

(Eingang des Schreibens am 20.02.2026)

Der Antrag ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration lehnt den Antrag der Wählergemeinschaft *Alle für Bergisch Gladbach* ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die letzten drei Integrationsratswahlen fanden wie folgt statt:

Tag der Wahl	Wahlberechtigte	Wähler
25.05.2014	13.080	1.795
30.09.2020	19.906	3.130
14.09.2025	23.582	3.955

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl des Integrationsgremiums sind in § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der *Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder* der Stadt Bergisch Gladbach niedergeschrieben.

Der Antrag der Wählergemeinschaft „Alle für Bergisch Gladbach“ beinhaltet folgende Punkte:

- Klärung von Unstimmigkeiten der letzten drei Integrationsratswahlen seit dem Jahr 2014 im Zusammenhang mit der Aufnahme von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis;
- Der Rat solle eine rechtskonforme Beteiligung aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sicherstellen und beschließen;
- Herausarbeitung und Überprüfung von Fällen der Nichteintragung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Überprüfung der Wahlvorbereitung in Bezug auf Wahlbenachrichtigungen.

Die Wahlunterlagen der Wahlen im Jahr 2014 und 2020 wurden bereits gemäß § 82 GO analog vernichtet. Hierzu zählen insbesondere die Wählerverzeichnisse. In Frage käme allenfalls eine Prüfung der Wahlunterlagen der letzten Wahl im Jahr 2025. Der Wahlprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 16.12.2025 die Integrationsratswahl 2025 mehrheitlich für gültig erklärt. Einsprüche gegen die Gültigkeit sind in der gesetzlich vorgesehenen Frist von einem Monat nicht eingegangen. Die Wahl ist damit abgeschlossen und jeglicher weiterer Untersuchung entzogen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister. Das Wahlbüro stellt das Wählerverzeichnis gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf und führt dieses. Hierzu zählen auch Streichungen und Neuaufnahmen innerhalb eines zeitlichen Rahmens. Der Rat hat hier keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse. Wahlberechtigt zur Wahl des Integrationsgremiums sind entgegen der Darstellung im Antrag nicht Bürgerinnen und Bürger, sondern nach § 27 Absatz 4 GO, wer

1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

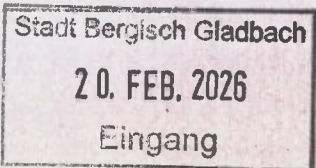
Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen oder die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Eine lückenlose Erfassung aller Wahlberechtigten ist nicht möglich. Da es keine zentrale Erfassung des Kreises der Wahlberechtigten gibt, arbeitet die Stadt mit Einwohnermeldedaten, aufgrund dessen ein Wählerverzeichnis aufgebaut wird. Ergänzt bzw. korrigiert wird dieses Verzeichnis durch die Ausländerdaten des Rheinisch-Bergischen Kreises. Darüber hinaus kann das Wählerverzeichnis weiter ergänzt oder korrigiert werden durch Personen, die zu Unrecht eingetragen oder nicht erfasst wurden. Hierzu hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Eintragung auf Antrag bis zum zwölften Tag vor der Wahl vorgesehen. Der Antrag muss von der Person selber gestellt werden. Sie hat den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Ansonsten ist eine Wahlteilnahme im Einzelfall ausgeschlossen.

Einzelfälle können weder von einem Arbeitskreis noch von einem Fachausschuss geprüft werden. Auch kann der Rat über keine Wahlbeteiligung aller Wahlberechtigten beschließen.

Die Wahl des Integrationsgremiums findet regelmäßig am Tag der Kommunalwahl statt. Es ist demnach möglich, dass Personen sowohl für die Kommunalwahl als auch für die Integrationsratswahl wahlberechtigt sind. Um die unterschiedlichen Wahlen deutlich voneinander abzugrenzen, hat sich die Stadt entschlossen, die Wahlbenachrichtigungen sowie alle weiteren Unterlagen die Integrationsratswahl betreffend auf gelbem Papier zu drucken. Insbesondere der Druck der Wahlbenachrichtigungen auf gelbem Papier machte eine deutliche Intervention des Bürgermeisters gegenüber dem Rechenzentrum notwendig. Die Aufbereitung der Daten sowie die Übergabe der Wahlbenachrichtigungsbriefe an das Zustellunternehmen erfolgt direkt durch das Rechenzentrum. Selbstverständlich setzt dies eine ordnungsbemäße Meldung und das Vorhandensein eines Briefkastens voraus. Sollten Postsendungen nicht zugestellt werden, wird der Wohnsitzstatus ordnungsrechtlich überprüft.

Da eine nachträgliche Überprüfung und Aufarbeitung vergangener Wahlen nicht mehr möglich ist, wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen. Vor den nächsten regulären Wahlen zeigt sich die Verwaltung offen und gerne bereit, sich über eine weitere Wähleraktivierung für das Jahr 2030 mit dem Ausschuss auszutauschen.



Stadt Bergisch Gladbach
FB 5 – Athanasia Mantziou
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Antrag an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Stadt Bergisch Gladbach

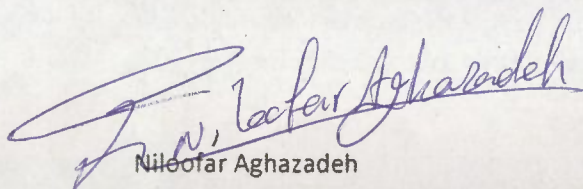
Sitzung am 4. März 2026, Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal

Hiermit beantragt die Liste „Alle für Bergisch Gladbach (AfGL, Liste 1)“ der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration möge beschließen:

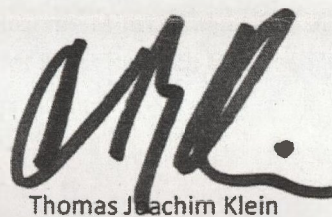
Es wird ein Facharbeitskreis des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet mit der Aufgabe, die in den letzten drei Wahlen aufgetretenen Unstimmigkeiten bei der Aufnahme wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach in das Wählerverzeichnis lückenlos aufzuklären.

Der Facharbeitskreis soll durch die Erarbeitung geeigneter Beschlussvorlagen für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass bei der nächsten Wahl für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration eine rechtskonforme Beteiligung aller zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden kann.

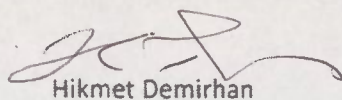
Darüber hinaus ist herauszuarbeiten, durch welche konkreten Fehler es zur Nichteintragung wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger in das Wählerverzeichnis kommen konnte. Ebenso sind das Verfahren der Wahlbenachrichtigung sowie die Zustellmöglichkeiten kritisch zu überprüfen.



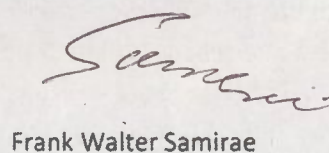
Niloofar Aghazadeh



Thomas Joachim Klein



Hikmet Demirhan



Frank Walter Samirae

